

Nur die wenigsten Menschen wissen wohl ganz genau, welche Rechte sie in einer Notwehrsituation haben. Da Kampfsportler in einem möglichen Rechtsstreitigkeit nach einer Konfliktsituation jedoch unter Umständen aufgrund ihrer Fertigkeiten im Sport anders behandelt werden könnten als Nicht-Kampfsportler, ist es besonders wichtig, seine Rechte zu kennen.

Der Zwiespalt in der Konfliktsituation besteht darin, dass zu weit gehende Notwehrhandlungen straf- und zivilrechtliche Konsequenzen auch für den sich Verteidigenden haben können, andererseits kann eine übertriebene Zurückhaltung oder Unsicherheit den Erfolg der Selbstverteidigung und somit die eigene Gesundheit gefährden.

Der vermeintliche und der tatsächliche Angriff

Man unterscheidet einen vermeintlichen vom tatsächlichen Angriff.

Beispielsweise wäre eine Situation denkbar, in der jemand irrtümlich glaubt, ein gegenwärtiger Angriff liege vor. Der vermeintliche Angreifer wollte aber beispielsweise keine Waffe, sondern seine Zigaretten aus der Manteltasche ziehen. Eine Notwehrlage setzt jedoch einen tatsächlichen Angriff voraus. "Wehrt" man sich gegen einen vermeintlichen Angriff dennoch, haftet man nur, wenn man den Irrtum hätte erkennen können. Wer also glaubt, angegriffen zu werden, darf sich auch verteidigen. Vor Gericht muss man den Irrtum jedoch beweisen.

Liegt tatsächlich ein Angriff vor, richtet sich die erlaubte Abwehr danach, wie gefährlich der Angriff aus der Sicht des Opfers erscheint. Ist er tatsächlich weniger gefährlich als der Angreifende angenommen hat, haftet der Angreifende trotzdem nicht unbedingt. Dies beruht darauf, dass ein tatsächlicher Angreifer auch die Konsequenzen für das scheinbare Maß seiner Drohung tragen muss. Er muss zudem ggf. selbst beweisen, dass sein Angriff in Wirklichkeit nicht so gefährlich war. Der Angreifende haftet nur dann, wenn er die tatsächliche Sachlage hätte erkennen müssen.

Überschreiten der erforderlichen Intensität

Nach allgemeinen notwehrrechtlichen Grundsätzen ist der Angreifende berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr

gewährleistet. Das mildeste Mittel bestimmt sich nach den Verteidigungsmöglichkeiten und deren Erfolgsaussichten. Hat jemand das erforderliche Maß der Selbstverteidigung überschritten, kann er der strafrechtlichen Haftung dann entgehen, wenn seine Fähigkeit, die Angriffssituation richtig wahrzunehmen und einzuschätzen durch Verwirrung oder Angst erheblich reduziert war. Erkennt der Angreifende, dass der Angreifer bereits kampfunfähig ist, darf er diesen nicht weiter verletzen.

Besonderheit für Kampfsportler

Wie die vorangehenden Ausführungen gezeigt haben, kommt es bei Art und Stärke der erlaubten Abwehr auch entscheidend auf die Person des Angreifenden an. Ein geübter Kämpfer darf daher nur Techniken verwenden, die bei genügender Erfolgsaussicht den Angreifer weitestgehend schonen. Kann er sich also ausreichend durch gezielte Schläge zum Oberkörper wehren, darf er nicht gefährliche Kopftreffer landen. Dies richtet sich aber nach den konkreten Fähigkeiten Angreifenden. Das mildeste Mittel kann jedoch auch bereits in einer bloßen Drohung des Angreifenden bestehen. Ist der Angreifende beispielsweise im Besitz einer Waffe, ohne dass der Angreifer dies weiß, muss er unter Umständen mit der Verwendung der Waffe drohen, ehe er sie für die Selbstverteidigung einsetzt. Dies gilt nicht, wenn er dazu keine Zeit oder Gelegenheit mehr hat. Dasselbe gilt, wenn der Angreifende als geübter Kampfsportler weit überlegen ist und damit rechnen kann, dass ein bloßer Hinweis auf seine Fähigkeiten den Angreifer zur Aufgabe veranlassen wird. Ist damit jedoch nicht zu rechnen oder bleibt dem Angreifenden nicht mehr die Zeit zur Drohung, darf er den Überraschungseffekt seiner dem Angreifer unbekanntem Fertigkeiten zur wirksamen Verteidigung ausnutzen.

Rechtslage im Wettkampf

Doch wie stellt sich daneben die Situation im sportlichen Wettkampf dar?

Der bedeutende Unterschied besteht in der Tatsache, dass sich die Sportler freiwillig in eine Kampfsituation begeben. Notwehr kommt daher nicht in Betracht. Man akzeptiert die Gefahr, durch ein Verhalten, welches im Rahmen der Regeln bleibt, verletzt zu werden. Dies bezieht sich im Kampfsport

auch auf schwerste Verletzungen, die dort auch bei regelgerechtem Verhalten nicht zu vermeiden sind.

Im Verletzungsfall mit folgender Rechtsstreitigkeit muss der Geschädigte vor Gericht einen möglichen Regelverstoß beweisen. Außerdem ist den Teilnehmern auch die typische Gefahr bekannt, dass es durch Übermüdung, Übereifer, geringer Wettkampferfahrung, usw. zu geringen Verstößen mit daraus resultierenden Verletzungen kommen kann. Angesichts dieser Kenntnis wäre es widersprüchlich, vom Schädiger später Schadensersatz oder sogar Schmerzensgeld zu verlangen. In der Hektik und dem Eifer eines Kampfes kann oft nicht einmal eine sorgfältige Person Verletzungen vermeiden.

In beiden Fällen bleibt dies ohne Folgen für den Schädiger. Wer sich in einen sportlichen Kampf begibt, erwartet allerdings, dass der Gegner die erforderliche Sorgfalt nicht grob missachtet. Auch kann man keinem unterstellen, mit einer vorsätzlichen regelwidrigen Verletzung durch den Gegner einverstanden zu sein. Folgen ergeben sich also dort, wo man nicht mehr von "Härte", sondern von "Unfairness" sprechen kann. Aus strafrechtlicher Sicht kann eine Verletzungshandlung im Kampf u.U. nicht einmal eine „zurechnende Körperverletzung“ im Sinne des Strafgesetzbuches sein. Das ist ebenfalls dann anzunehmen, wenn sich der schädigende Kämpfer ganz im Rahmen der vereinbarten Wettkampffregeln hält. Zum Beispiel wäre ein Boxer, der innerhalb der Boxregeln kämpft, auch dann nicht strafbar, wenn er dem Gegner mit erlaubten Kampftechniken innerhalb der vereinbarten Wettkampffregeln absichtlich eine schwere Gehirnverletzung zufügt oder ihn damit sogar tötet.

Der Vollständigkeit halber

Paragraphen müssen nicht auswendig gelernt werden!

Auszüge aus: Strafgesetzbuch -

Notwehr und andere Rechtfertigungsgründe, § 32 StGB ff

Strafgesetzbuch

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § [HYPERLINK "http://dejure.org/gesetze/StGB/49.html"](http://dejure.org/gesetze/StGB/49.html) 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Quellen:

Budo-Karate 1998 und
<http://dejure.org/gesetze/StGB/32.html>